

Bürgerinitiative Talheim

Klaus Kramer, Hundsbergstr. 29, 74388 Talheim

Siegfried Reichert, Hundsbergstr. 14, 74388 Talheim

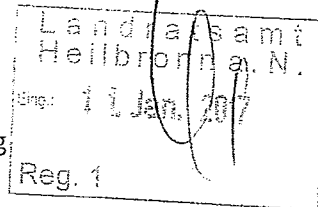
den 10.01.2017

An das

Landratsamt Heilbronn

Kommunales und Prüfung

74064 Heilbronn



Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens in der Gemeinde Talheim

Sehr geehrte Frau Jaksch!

Unser Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens gründet sich auf die Paragraphen 1, Absatz 3, und 20 der Gemeindeordnung für BW.

Das Bürgerbegehren richtet sich **ausdrücklich nicht** gegen Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften.

Das Bürgerbegehren richtet sich vielmehr gegen die **fehlende Unterrichtung und die Nichteinbeziehung der Bürger**.

Seit ca. 10 Jahren gibt es auch in Talheim Überlegungen, wie überall im Land, für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eine Pflegeeinrichtung zu erstellen. Und so beschließt am 07.11.2011 der damalige Gemeinderat den Bau eines Pflegeheims auf dem Platz an der Sonnenstraße/Kelterplatz. Auch der Bebauungsplan wurde entsprechend geändert. Die Bevölkerung war einbezogen und zufrieden damit.

Doch am 01.12.2014 stellte die Gemeindeverwaltung plötzlich fest, dass die Planung am Standort Sonnenstraße/Kelterplatz nicht weiter verfolgt werden könne und man auf der Suche nach einem alternativen Standort sei.

Bereits mehrere Tage später legte das Architekturbüro Zoll aus Stuttgart **intern** dem GR einen Plan mit 2 Varianten vor für ein Altenpflegeheim mit 44 Pflegeplätzen und 11 betreuten Wohnungen am neuen, größeren, Standort an der Hundsbergstraße. Die Grünzone dort, die Streuobstwiese und die Kaltluftzufuhr spielten plötzlich keine Rolle mehr.

Die Öffentlichkeit wurde nicht einbezogen.

Ohne weitere Debatte und **ohne Bürgerbeteiligung**, oder der Suche nach weiteren möglichen Standorten, beschließt der Gemeinderat überraschend am 02.03.2015 eine Pflegeeinrichtung an diesem neuen Standort zu errichten.

Erst jetzt begann eine rege Diskussion in der Bevölkerung und in der Folge bildete sich spontan eine Bürgerinitiative.

Die mangelnde Bürgerbeteiligung bei so einer bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde und des allgemeinen Interesses sind **nicht hinnehmbar!** (§ 20 der GO).

Der Wille von 866 Bürgerinnen und Bürgern wurde im Jahr 2015 nicht berücksichtigt, das Bürgerbegehren im Jahr darauf nicht zugelassen.

Viele Bürgerinnen und Bürger sind enttäuscht von Gemeindeverwaltung und Gemeinderat und wenden sich ab von der Politik.

So fördert man Politikverdrossenheit!

Mit freundlichen Grüßen

